

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Internationaler Gemeinnütziger Motorsportverein Salzburgring (IGMS)

STAND: NOVEMBER 2022



1. VORBEMERKUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Grundlagen für Vereinbarungen über die Nutzung des Areals Salzburgring (auch „Ringareal“) fest und werden durch Einbeziehung in die jeweilige Vereinbarung für beide Seiten verbindlicher Vertragsinhalt. Die Geltung allfälliger eigener Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird einvernehmlich ausgeschlossen, sodass in jedem Fall ausschließlich die Vertragsbedingungen des IGMS gelten. Der Vertragspartner wird in der Folge als Veranstalter bezeichnet. Im Sinne einer gleichberechtigten Sprache werden in diesem Dokument geschlechtsneutrale Begriffe bevorzugt; wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, wird zur besseren Lesbarkeit bevorzugt die männliche Form verwendet.

2. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

2.1 Behördliche Bewilligungen

Dem Veranstalter obliegt es alleine, für die für seine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen Sorge zu tragen, allenfalls erforderliche Anzeigen zu erstatten und die öffentlich-rechtlichen Auflagen oder Bescheide, sei es eigens erwirkte oder dem IGMS obliegende, einzuhalten. Ausdrücklich wird der Veranstalter auf die maximal zulässigen Betriebsgeräusche von 98 dB (A) hingewiesen, sowie die Verpflichtung, dass ausschließlich eine Teilnahme von Fahrzeugen an der Veranstaltung gestattet ist, welche gemäß der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrzeuggesetz für den Straßenverkehr zugelassen oder jederzeit zulassungsfähig sind.

Nicht gestattet ist die Abwicklung von Rennen mit Zeitnahme, welche auf Höchstgeschwindigkeit ausgerichtet sind.

2.2 Klappenauspuffanlagen müssen geschlossen bleiben.

2.3 Einhaltung der Nutzungsordnung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Rennstrecke und ihre Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln, Betriebszeiten zu befolgen bzw. durchzuführen und zu beachten.

Der Veranstalter hat die vom IGMS ausgehändigten oder verlautbarten Nutzungsbedingungen, wie insbesondere die Ringordnung sowie die Sicherheitsvorschriften, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, vollinhaltlich einzuhalten und diese Pflicht auf Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und jedwede sonstige Dritte, welche sich aufgrund seiner Veranstaltung am Salzburgring-Areal aufhalten, zu überbinden.

2.4 Besondere Nutzungsbedingungen

Ergänzend zu den bestehenden Nutzungsordnungen des IGMS (Ringordnung etc.) hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Art und Höchstzahl von Fahrzeugen für die Benutzung des Ringareals nicht überschritten wird. Insbesondere darf nicht mehr als die vereinbarte Anzahl an Fahrzeugen gleichzeitig auf die Strecke gelassen werden.

Eine gewerbliche Nutzung des Salzburgrings ist in jedem Fall unzulässig, Teilnehmern der Veranstaltung dürfen ausschließlich Nenngelder oder Kursgebühren verrechnet werden, welche den tatsächlichen Kosten entsprechen.

Der Aufenthalt von Kindern in der Boxengasse ist nicht gestattet; Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind an der Leine zu führen, im Boxen-

bereich und in der Boxengasse ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet. Das Waschen von Fahrzeugen ist in den Boxen und in der Boxengasse nicht zulässig, es ist die Selbstbedienungs-Waschanlage neben der Tankstelle zu verwenden.

Das Ringgelände ist spätestens eine Stunde nach Betriebsschluss zu verlassen, andernfalls die durch Zeitüberschreitung anfallenden Unkosten vom Veranstalter zu ersetzen sind.

Die Zufahrtswege im Ringbereich sind durchgehend freizuhalten.

2.5 Ausschluss von Teilnehmern

Der Veranstalter hat jene Teilnehmer unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen, welche trotz Ermahnung und Aufforderung zur Unterlassung auferlegten Pflichten zuwiderhandeln.

2.6 Sicherheit

Der Veranstalter ist verpflichtet, für Rettungseinsätze das Österreichische Rote Kreuz Salzburg beizuziehen und eine ausreichende Anzahl an Rettungsfahrzeugen vorzukehren. Es obliegt dem Veranstalter, eine ausreichende Anzahl bei Abschluss der Vereinbarung festzulegen.

Zusätzlich hat der Veranstalter eine ausreichende Anzahl an für die Streckensicherung erforderlichen Personen bei Abschluss der Vereinbarung bekanntzugeben, sofern nicht einvernehmlich der Einsatz eines Sicherheitsleiters des IGMS/ISSC (Internationaler Streckensicherungs Club) seitens IGMS vorgeschrieben wird. Die damit verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Veranstalter.

Bei Nächtigung von Veranstaltungsteilnehmern im Fahrerlager aufgrund mehrtägiger Veranstaltungen ist der Einsatz eines Nacht-Sicherheitsdienstes auf Kosten des Veranstalters sicherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies behördlich vorgeschrieben ist.

2.7 Sonstige Leistungen

Es ist ausschließlich die Verwendung der IGMS-eigenen Lautsprecheranlage oder TV-Überwachungsanlage gestattet. Die damit verbundenen Nutzungskosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste sind vom Veranstalter zu bezahlen. Die Nutzung eigener Anlagen seitens des Veranstalters ist ausgeschlossen.

Sämtliche Leihgaben, Wasser- und Stromgebühren, Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten des IGMS und deren Ausstattung und Einrichtung, sowie die Kosten für die Müllabfuhr oder Reinigungskosten werden – sofern nicht gesondert vereinbart – auf Basis der letztgültigen Preisliste verrechnet.

Der Einsatz von Flugdrohnen ist nur nach Bewilligung durch die Behörde zulässig und ist mit dem IGMS abzustimmen.

Lieferungen sowie Auf- und Abbau an Tagen vor und nach dem Veranstaltungszeitraum bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch IGMS und sind kostenpflichtig gemäß jeweils gültiger Preisliste.

2.8 Gastronomische Versorgung

Für die gastronomische Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher ist grundsätzlich der bestehende Gastronomiebetrieb heranzuziehen, welcher das alleinige Ausschankrecht am Salzburgring-Areal hat. Sofern bei Abschluss der Vereinbarung vom Veranstalter nicht bekanntgegeben wird, dass ein eigener Caterer beigezogen wird, ist zwingend der bestehende Gastronomiebetrieb einzusetzen. Für den Fall, dass bei Abschluss der Vereinbarung bekanntgegeben wird, dass ein eigener Caterer gestellt wird, ist eine Abschlagszahlung pro Tag in der in der Vereinbarung festgelegten Höhe zu leisten.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Internationaler Gemeinnütziger Motorsportverein Salzburgring (IGMS)

STAND: NOVEMBER 2022



3. HAFTUNG

3.1 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen sowie sämtliche Veranstaltungsteilnehmer und sonstige aufgrund der Veranstaltung anwesende Besucher. Insbesondere haftet er für die Einhaltung behördlicher Vorschriften und Auflagen, gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche durch ihn oder ihm zuzurechnende Dritte oder Veranstaltungsteilnehmer verursachte Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die Haftung ist verschuldensunabhängig.

Der Veranstalter hat den IGMS hinsichtlich sämtlicher aus derartigen Schäden entstehenden Ansprüche vollumfänglich schad- und klaglos zu halten sowie den Schaden unverzüglich wiedergutzumachen, andernfalls ist der IGMS berechtigt, auf Kosten des Veranstalters die Behebung von Schäden zu veranlassen.

3.2 Abschluss von Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen, welche sämtliche mit der Nutzung des Salzburgring-Areals verbundenen Risiken abdeckt; dies gilt sowohl für Personen- als auch für Sachschäden. Der Veranstalter hat den Abschluss und Bestand solcher auf Anforderung des IGMS unverzüglich vorzulegen. Der Veranstalter ist verantwortlich, für eine ausreichende Deckung Sorge zu tragen.

3.3 Haftung des IGMS

Der IGMS ist lediglich zur vertragsgemäßen Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Im Übrigen ist seitens des IGMS jedwede Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4. VERGABE VON ZUTRIITTSBERECHTIGUNGEN

Sofern erforderlich, wird dem Veranstalter eine ausreichende Anzahl an Zutrittsberechtigungen ausgehändigt. Die Anzahl der Zutrittsberechtigungen richtet sich nach der bei Unterfertigung der Vereinbarung bekannten erforderlichen Anzahl.

Unabhängig davon ist auch während der Durchführung einer Veranstaltung bzw. während des vereinbarten Buchungszeitraumes folgenden Berechtigten des IGMS der uneingeschränkte Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu gewähren, wobei IGMS jedenfalls berechtigt ist, Zutrittsberechtigungen für folgende eigene Berechtigte auszugeben:

- Vereinsorgane (insb. Geschäftsführer, Vorstand des Vereins), Betriebsführung und Bahnwarte. Diese Zutrittsberechtigungen/Ausweise gelten jederzeit und für das gesamte Areal.
- Technischer Dienst, Sicherheitsstaffel, Personal und Hilfspersonal des IGMS, Reinigungsdienst und Angestellte des Gastronomiebetriebs. Diese Ausweise erhalten einen entsprechend auf den notwendigen Bereich eingeschränkten Geltungsbereich.

Der IGMS ist in der Anzahl der auszugebenden Zutrittsberechtigungen frei. Auf jeder Zutrittsberechtigung/jedem Ausweis sind Geltungsdauer und Geltungsbereich eingetragen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Geltungsdauer oder Geltungsbereich in irgendeiner Form abzuändern oder einzuschränken. Der Veranstalter ist berechtigt und verpflichtet, derartige Ausweise, die missbräuchlich verwendet werden, einzuziehen und umgehend der Geschäftsführung des IGMS zu übergeben.

Die Vereinsorgane und deren Vertreter, die Bahnwarte und die Angestellten des Gastronomiebetriebs haben Anspruch darauf, ihre Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen, vom IGMS definierten, Parkplätzen im Fahrerlager abzustellen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass diese Parkplätze von den dazu Berechtigten uneingeschränkt genutzt werden können.

5. WERBEMASSNAHMEN

Dem IGMS steht während der Veranstaltung das ausschließliche Recht auf Permanentwerbung auf den zum Ringareal gehörigen Objekten zu. Der Erlös aus der Permanentwerbung steht zur Gänze dem IGMS zu. Das Anbringen von Plakaten, Transparenten und sonstigen Ankündigungen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem IGMS gestattet.

6. ÜBERGABE/-NAHME DES VERTRAGSGEGENSTANDES

Der Veranstalter erhält am Tag der Veranstaltung/am ersten Tag der Veranstaltung/am (ersten) Tag des vereinbarten Aufbaus um 7:00 Uhr Zutritt zum Vertragsgegenstand. Unmittelbar nach Beendigung der festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die Rückstellung von Nutzungsobjekten an die vom IGMS dafür namhaft gemachte Person, im übergebenen, insbesondere vollständig geräumten und gereinigten Zustand.

7. ANSPRUCHSVERZICHT

Der Veranstalter erklärt hiermit ausdrücklich, die Rennstrecke samt ihren Einrichtungen zu kennen und im Detail auf seine Anforderungen geprüft zu haben. Er verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art gegenüber dem IGMS.

8. STORNO-/RÜCKTRITTSRECHT

8.1 Rücktrittsrecht des IGMS

Der IGMS ist berechtigt, von der geschlossenen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ...

- wenn der Veranstalter vereinbarte Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht leistet;
- wenn über das Vermögen des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn der IGMS durch höhere Gewalt oder andere von diesem nicht zu vertretende Umstände (z.B. behördliche Schließungsaufträge, Sturmschäden, Brände, Erdbeben, Terroranschläge, Kriege etc.) an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist;
- bei begründetem Verdacht, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit, das Ansehen des IGMS, der Bestand des Ringareals oder sonstige Interessen des IGMS gefährdet werden könnten;
- bei Feststellung der Erteilung falscher Informationen und/oder Angaben seitens des Veranstalters;
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter; das sind solche, welche explizit als Pflicht des Veranstalters festgehalten sind.

Die vereinbarten Zahlungspflichten des Veranstalters bleiben von einem berechtigten Rücktritt des IGMS unberührt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Internationaler Gemeinnütziger Motorsportverein Salzburgring (IGMS)

STAND: NOVEMBER 2022



Für den Fall des Rücktritts aufgrund von Restriktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, welche die Veranstaltung auf Seiten des IGMS unmöglich machen, gilt abweichend vom Vorstehenden folgendes:

Sofern im selben Kalenderjahr ein oder mehrere andere Termine für die Durchführung der Veranstaltung seitens IGMS möglich sind, kann die Veranstaltung auf einen anderen Termin bei Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen zu denselben Konditionen verschoben werden. Sofern eine solche Verschiebung seitens IGMS oder des Veranstalters aus terminlichen Gründen nicht möglich ist, gilt die Stornoregelung gemäß Punkt 8.2 lit. a sinngemäß.

Jeglicher Anspruch auf Ersatz eines allenfalls aus der Ausübung des Rücktrittsrechts durch IGMS beim Veranstalter entstehenden Schadens ist ausgeschlossen, sofern dem IGMS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

8.2 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Zahlung einer Stornogebühr berechtigt, die Veranstaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu stornieren:

- bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei gleichzeitigem Verfall der geleisteten Zahlung in Höhe von 33 Prozent des vereinbarten Unkostenbeitrags und einer allfälligen Abschlagszahlung für Gastronomieleistungen (jeweils inkl. allfälliger gesetzlicher USt.) sowie des gesamten Mitgliedsbeitrages;
- innerhalb von 90 Tagen vor Veranstaltungsbeginn verfallen sämtliche vom Veranstalter an den IGMS geleisteten Zahlungen bzw. sind allenfalls noch nicht erfüllte Zahlungspflichten zur Gänze zu erfüllen.

8.3 Gemeinsame Bestimmungen

Die Erklärung des Rücktritts bzw. die Stornierung der Buchung hat schriftlich an die vom jeweiligen Vertragspartner angegebene Kontaktadresse zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt im Fall des Rücktritts einer der Vertragsparteien gleichzeitig mit Ausübung des Rücktrittsrechtes. Ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrages besteht nicht. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch seitens des IGMS bleibt davon unberührt.

9. ABSAGE DER VERANSTALTUNG

Für den Fall, dass eine Veranstaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Maßnahmen nicht stattfinden kann bzw. die Durchführung der Veranstaltung daran scheitert, dass solche Bestimmungen oder Maßnahmen im Heimatland des Veranstalters die Durchführung der Veranstaltung verhindern (etwa durch die Verhinderung der Anreise) gilt folgendes als vereinbart:

- Die vereinbarten Zahlungspflichten des Veranstalters bleiben in diesem Fall unberührt, zumal es sich dabei um Fälle höherer Gewalt oder mit dieser gleichzusetzende Fälle handelt, welche nicht vom IGMS zu verantworten sind. Das Risiko damit verbundener Nachteile trägt daher zur Gänze der Veranstalter.
- Der IGMS ist jedoch bereit, in einem solchen Fall – sofern es der Veranstaltungskalender zulässt – eine Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt, im selben Kalenderjahr zu welchem derartige Bestimmungen oder Maßnahmen nicht mehr in

Geltung sind, oder voraussichtlich sein werden, zu gleichen Konditionen zu ermöglichen. Ein Anspruch darauf seitens des Veranstalters besteht nicht.

- Für den Fall, dass aufgrund von Restriktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Veranstaltung nicht stattfinden kann, gilt abweichend vom Vorstehenden folgendes: Sofern im selben Kalenderjahr ein oder mehrere andere Termine für die Durchführung der Veranstaltung seitens IGMS möglich sind, kann die Veranstaltung auf einen anderen Termin bei Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen zu denselben Konditionen verschoben werden. Sofern eine solche Verschiebung seitens IGMS oder des Veranstalters aus terminlichen Gründen nicht möglich ist, gilt die Stornoregelung gemäß Punkt 8.2 lit. a sinngemäß.

10. ANSPRECHPERSON

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, wechselseitig die jeweiligen Ansprechpersonen namhaft zu machen, welche für die Abwicklung der Vereinbarung zuständig sind. Sofern keine gesonderte Person bekanntgegeben wird, gelten die jeweils vertretungsbefugten Organe oder Unterfertigten der Vereinbarung als Ansprechperson.

11. ZUSTANDEKOMMEN DER VEREINBARUNG

Das Zustandekommen der Vereinbarung setzt voraus, dass diese beidseits unterfertigt ist und die Zahlungspflicht des Unkostenbeitrages sowie des Mitgliedsbeitrages zur Gänze erfüllt ist.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Schriftform-Erfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Salzburg als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Plainfeld.

12.3 Medienarbeit

Der Veranstalter erklärt seine Bereitschaft, die Arbeit von Presse, Onlinemedien, Fernsehen und Radio bei Durchführung von Veranstaltungen in entsprechender Weise zu ermöglichen.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der geschlossenen Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien kommen überein, in einem solchen Fall die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

